

INFORMATIONSBLATT

Abgrenzungskriterien für Lebensmittelverpackungen sowie Tüten und Folienverpackungen für Lebensmittel aus flexiblen Materialien

Betroffen sind Verpackungen unter folgenden Voraussetzungen:

- die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen (einschließlich natürliche Polymere, die chem. verändert wurden)
- darunter fallen auch Verpackungen mit Kunststoffauskleidung oder Kunststoffbeschichtung
- nicht darunter fallen Farben, Tinten, Klebstoffe und Hilfsverarbeitungsstoffe, Bindemittel

Starre Lebensmittelverpackungen sind

1. dazu bestimmt, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away (-Gerichte)¹ mitgenommen zu werden UND
2. die in der Regel aus der Verpackung verzehrt werden UND
3. ohne weitere Zubereitung, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden können

Flexible Materialien wie Tüten und Folienverpackungen sind

1. mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus der Tüte oder der Folienverpackung heraus verzehrt zu werden UND
2. der keiner weiteren Zubereitung bedarf

Der Einwegkunststoffrichtlinie² unterliegen sowohl starre als auch flexible Verpackungen für Lebensmittel wie

1. Serviceverpackungen
2. Take-Away-Verpackungen, zB für Speisen, Sandwiches, geschnittenes Obst, fertige Salate, soweit keine Serviceverpackungen
3. Kleinportionsverpackungen bis 50g (zB. Ketchup, Senf, Butter, Marmelade)
4. Sonstige starre Verpackungen bis max. 400g

¹ Dieses Kriterium wird einerseits für Lebensmittelverpackungen, die in der Gastronomie verwendet werden, verstanden. Daher sind LM-Verpackungen, die vor Ort, zB. im Restaurant, verzehrt werden und LM-Verpackungen, die im Take-Away-Bereich (Mitnahme oder Lieferung) eingesetzt werden umfasst. Andererseits ist unter „Take-Away“ auch der Kauf von LM-Verpackungen im Lebensmittelhandel zu verstehen.

²https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/recht/einwegkunststoffrichtlinie.html

5. Sonstige flexible Verpackungen bis max. 400g; inklusive Verpackungen, die mehrere Portionen zusammenfassen

Anmerkungen:

- Netze aus Kunststoff unterliegen nicht der Einwegkunststoffrichtlinie
- Die obere Grenze wird für die Verpackungen gemäß Punkt 4 und 5 allgemein auf 400g festgelegt
- Da die Einschränkung auf Verpackungen, die mehrere Portionen enthalten, gemäß der Richtlinie nur für starre Verpackungen gilt, werden bei den flexiblen Verpackungen auch Verpackungen, die mehrere Portionen enthalten (zB. Müsliriegel), einbezogen; dies gilt für die Einzelverpackungen und die Umverpackung bis 400g Inhalt

Lebensmittelverpackungen aus folgenden Produktgruppen aus der Verpackungsabgrenzungsverordnung sind betroffen, da diese Lebensmittel in der Regel aus der Verpackung verzehrt werden und keiner weitere Zubereitung bedürfen

- AT 01 Agrarerzeugnisse
- AT 04 Molkereiprodukte
- AT 05 Konserven
- AT 06 Tiefkühlkost
- AT 07 Süßwaren, Knabberartikel
- AT 09 Backwaren
- AT 10 Fleisch, Wurst
- AT 12 Trockenprodukte und sonst. Lebensmittel
- AT 33 Serviceverpackungen

Zuordnung bei Verpackungskombinationen

	Kombination	Zuordnung
1	Starre Kunststoffverpackung + Siegelfolie	Alle Verpackungsbestandteile werden den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
2	Starre Kunststoffverpackung + Kunststoffolie	Alle Verpackungsbestandteile werden den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
3	Starre Verpackung mit einer Umverpackung, die nicht aus Kunststoff besteht (z.B. Karton)	Starre Verpackung: Lebensmittelverpackung Umverpackung: kein EWK-Artikel
4	starre Verpackung, die nicht aus Kunststoff besteht + Kunststoffolie	Kunststoffolie: flexible Verpackung starre Verpackung: kein EWK-Artikel
5	Karton mit Sichtfenster	Die Verpackung wird den starren Lebensmittelverpackungen zugeordnet.
6	Verkaufseinheit ist starr. Die Innenverpackungen/Einzelverpackungen sind flexibel. Beispiel: Kunststoffbox mit Fruchtgummi in flexiblen Einzelverpackungen (Kunststoffsäckchen mit mehreren Fruchtgummis).	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet sofern die Füllmenge der Box das 400 g-Kriterium nicht übersteigt. Ist die Füllmenge der Box größer als 400g sind nur die flexiblen Einzelverpackungen zu berücksichtigen.
7	Mehrstückverpackung (Sammelverpackung) aus Karton oder Weißblech mit mehreren Produkten in flexiblen Verpackungen aus Kunststoff	Die Innenverpackungen werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet. Die Mehrstückverpackung aus Karton oder Weißblech ist kein EWK-Artikel
8	Einzel in Folie verpackte Produkte in einem Kartonblister	Die Innenverpackungen werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet. Kartonblister ist kein EWK-Artikel.
9	Mehrstück- bzw. Sammelverpackung (Kunststoffsäckchen) mit mehreren einzeln in Folie verpackten Süßigkeiten	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet sofern die Füllmenge der Sammelverpackung das 400 g-Kriterium nicht übersteigt. Ist die Füllmenge der Sammelverpackung größer als 400g sind nur die flexiblen Einzelverpackungen zu berücksichtigen.
10	Beutel mit Ausgießer + Verschluss	Alle Verpackungsbestandteile werden den flexiblen Verpackungen zugeordnet

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. 01 / 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interzero.at gerne zur Verfügung.
www.interzero.at